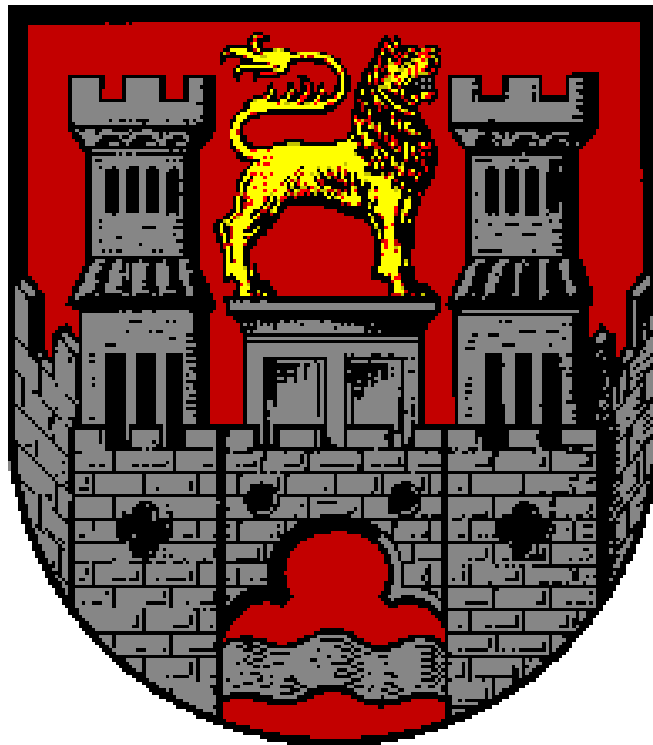


Stadt Einbeck



Betriebs- satzung

für die Stadtentwässerung Einbeck

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Einbeck

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S 21) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb der Stadt Einbeck nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielung betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Einbeck“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.454.201 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwasserbeseitigung der Stadt Einbeck (Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen).
 1. Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der Beitrags- und Gebührenerhebung und der Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen.
- (2) Er kann im Rahmen des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Rat beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder der Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

1. die Grundzüge der Geschäftspolitik,
2. die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
6. die Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
7. der Abschluss von Pacht- oder Betriebsführungsverträgen,
8. die Aufnahme von Darlehen,
9. die Umwandlung der Rechtsform,
10. die Übernahme von Beteiligungen,
11. Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
12. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
13. die Bestellung der Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem/r kaufmännischen und einem/r technischen Betriebsleiter. Beide sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Die Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen haben den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

Vor der Erteilung von Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 5

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 vom Rat der Stadt bestimmten Ratsfrauen und Ratsherren.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt.
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag von 25.000 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt.
 4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen,
 5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt,
 6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
 7. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt,
 9. die Vermietung und Verpachtung bei einem Jahreszins von mehr als 25.000 €,
 10. den Vorschlag an den Rat der Stadt, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung,
 12. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung § 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtentwässerung Einbeck vom 22. Oktober 2010 außer Kraft.

Einbeck, den 19.10.2011

S T A D T E I N B E C K

Der Bürgermeister

L. S. gez.

Ulrich Minkner